



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Umsetzung der Diisocyanatbeschränkung in nationales Recht

REACH-Kongress 2021 – REACH und Arbeitsschutz

21.-22.04.2021

Dr. Philipp Bayer, BMAS



- **Rechtliche Rahmenbedingungen der Beschränkung**
- **Nationales Arbeitsschutzrecht**
- **Erforderliche Anpassungen / Ausblick**

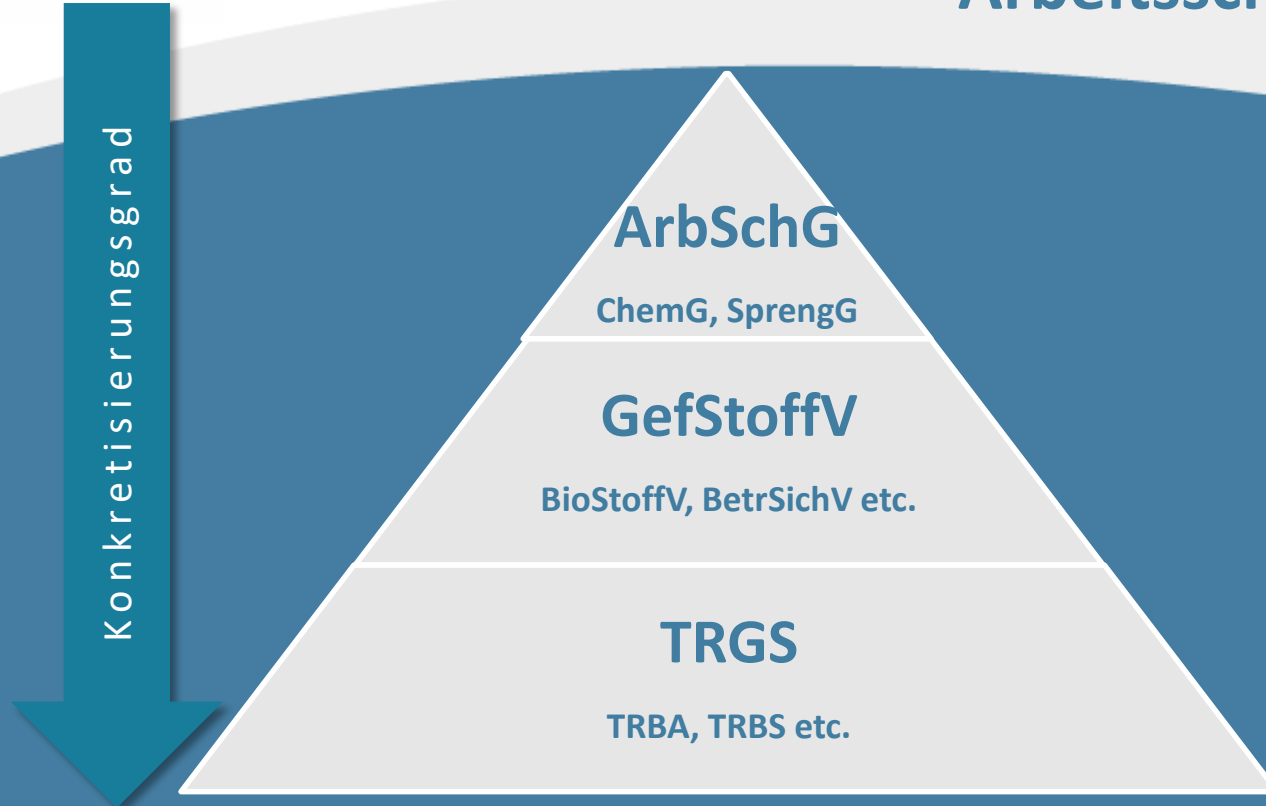


Rechtliche Rahmenbedingungen der Beschränkung

1. Diisocyanate dürfen nach dem **24. August 2023** weder als Stoff noch als Bestandteil in anderen Stoffen oder Gemischen industriell oder gewerblich verwendet werden, es sei denn,
 - a) die Konzentration von Diisocyanaten einzeln und in Kombination beträgt weniger als 0,1 Gew.-% oder
 - b) der Arbeitgeber oder Selbstständige stellt sicher, **dass industrielle oder gewerbliche Anwender vor der Verwendung des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) erfolgreich eine Schulung zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten abgeschlossen haben.** [...]
6. **Die Schulung soll den Regeln des Mitgliedstaats entsprechen, in dem der/die industrielle(n) oder gewerbliche(n) Anwender tätig ist/sind.** Mitgliedstaaten können ihre eigenen nationalen Anforderungen für die Verwendung des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) umsetzen oder weiterhin anwenden, sofern die Mindestanforderungen nach den Absätzen 4 und 5 erfüllt sind. [...]
8. Der Arbeitgeber oder Selbstständige **dokumentiert den erfolgreichen Abschluss** der nach den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Schulung. Die Schulung muss mindestens alle fünf Jahre wiederholt werden.



Aufbau des staatlichen nationalen Arbeitsschutzrechts





Der Ausschuss für Gefahrstoffe – AGS

Rechtsgrundlage: § 20 GefStoffV

20 Mitglieder und Stellvertreter – für 2019-2022 berufen (je 4 von Arbeitgeber, Arbeitnehmer, gesetzl. Unfallversicherung, Länder, Wissenschaft)

3 Unterausschüsse (UA I „Gefahrstoffmanagement“, UA II „Schutzmaßnahmen“, UA III „Gefahrstoffbewertung“)

2 Sitzungen pro Jahr

Aufgaben:

Erarbeitung von TRGS

Beratung des BMAS zu allen Fragen zu Gefahrstoffen



Technische Regeln für Gefahrstoffe – Konzeption

- TRGS 001 - 099 Allgemeines, Aufbau und Beachtung
- TRGS 100 - 199 Begriffsbestimmungen
- TRGS 200 - 299 Inverkehrbringen
- TRGS 400 - 499 Gefährdungsbeurteilung
- TRGS 500 - 599 Schutzmaßnahmen
- TRGS 600 - 699 Ersatzstoffe und Ersatzverfahren
- TRGS 700 - 899 Brand- und Explosionsschutz
- TRGS 900 - 999 Grenzwerte, Einstufungen



Technische Regeln für Gefahrstoffe – Verfahren

Entwicklung

Projektskizze wird im UA erstellt

Projektskizze wird im AGS beschlossen

Beratungen im Arbeitskreis eines UA

Ggf. Zwischenberichte im AGS

Beschluss im UA und AGS

rechtsförmliche Prüfung durch BMAS

Veröffentlichung im GMBI.



Qualifikation der Beschäftigten

Anforderung an die Qualifikation und deren Dokumentation sind klassische Arbeitsschutzthemen, die national bereits in der GefStoffV angelegt sind:

§ 14 Abs. 2: Allgemeine Unterweisung anhand Betriebsanweisung

§ 2 Abs. 16: Fachkunde: Fachkenntnisse durch Berufsausbildung oder Fortbildung

§ 2 Abs. 17: Sachkunde: Erfolgreicher Abschluss eines behördlich anerkannten Sachkundelehrgangs



Die TRGS 430 „Isocyanate – Gefährdungs- beurteilung und Schutzmaßnahmen“

Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Gefährdungsbeurteilung
- 4 Schutzmaßnahmen
- 5 Ermittlung der inhalativen Exposition
- 6 Dokumentation
- 7 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten
- 8 Arbeitsmedizinische Betreuung und Vorsorge



Was muss angepasst werden?

TRGS 430 soll im Rahmen der allgemeinen Qualitätskontrolle aktualisiert werden.

**Voraussichtlicher Zeitplan: Projektskizze auf kommender AGS-Sitzung,
Zwischenbericht Frühjahr 2022, Beschlussfassung Frühjahr 2023.**

Dabei soll auch die Diisocyanat-Beschränkung berücksichtigt werden, insbesondere was die notwendigen Schulungen betrifft.



Beispiel für mögliche neue Struktur: TRGS 519

Ausschnitt aus Kapitel 11 „Unterweisung der Beschäftigten“

(2) Die Betriebsanweisung muss mindestens Informationen enthalten über:

1. die am Arbeitsplatz auftretenden asbesthaltigen Materialien sowie die Gesundheitsgefährdungen,
 2. angemessene Vorsichtsmaßregeln und Maßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat. Dazu gehören insbesondere
 - a) Hygienemaßnahmen,
 - b) Informationen über expositionsmindernde Maßnahmen,
- [...]

(4) Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. [...]

(5) Bei der Unterweisung sind insbesondere folgende Punkte zu vermitteln:

1. Eigenschaften von Asbest und seine Wirkungen auf die Gesundheit einschließlich der verstärkenden Wirkung des Rauchens, ggf. ist der Betriebsarzt zu beteiligen,
2. gewerkspezifische asbesthaltige Materialien,
3. Tätigkeiten, bei denen eine Asbestexposition auftreten kann, und die Bedeutung von Maßnahmen zur Expositionsminderung,
4. sachgerechte Anwendung sicherer Verfahren und persönlicher Schutzausrüstungen,
5. Maßnahmen bei Störungen des Betriebsablaufes,
6. sachgerechte Abfallbeseitigung,
7. arbeitsmedizinische Vorsorge.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Dr. Philipp Bayer, LL.M.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IIIb3 „Chemikaliensicherheit, Biologische
Sicherheit, Physikalische Einwirkungen“
Villemombler Str. 76
53123 Bonn

philipp.bayer@bmas.bund.de